

Stahlgesetz“ hinzuweisen, wo Marx folgendes sagt: „... seine unbedingte Pflicht (des Gesetzgebers — d. Ü.) ist es, nicht in ein *Verbrechen* zu verwandeln, was erst Umstände zu einem *Vergehen* machen.“¹¹ 17 Jahre später, in der Arbeit „Bevölkerung, Verbrechen, Pauperismus“, lenkte Marx erneut die Aufmerksamkeit auf die große Bedeutung dieser These, unterstrich er erneut, daß es „in gewissem Grade von der offiziellen Gesellschaft ab (hängt), bestimmte Verletzungen ihrer Regeln als Verbrechen oder nur als Vergehen zu stempeln. Diese Differenz in der Beurteilung, die weit davon entfernt ist, indifferent zu sein, entscheidet über das Schicksal von Tausenden von Menschen und über den moralischen Ton der Gesellschaft.“¹² Die Periode, in der Marx den Artikel „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ schrieb, der für die Analyse seiner Ansichten über das Strafrecht so bedeutsam ist, nimmt in der Geschichte der Herausbildung des Marxismus einen besonderen Platz ein. In dieser Zeit kam er „zuerst in die Verlegenheit, über sogenannte materielle Interessen mitsprechen zu müssen“¹³. Somit gab die Untersuchung der Fragen, die mit der Lage der deutschen Bauern, mit dem Entwurf des Gesetzes über den Holzdiebstahl zusammenhängen, neben anderen Gründen Marx die Anregung, sich mit ökonomischen Forschungen zu befassen, die zur Entdeckung der materialistischen Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung führten. Bevor er dazu übergang, sich unmittelbar mit ökonomischen Fragen zu beschäftigen, beschloß Marx zunächst, die Hegelsche Rechtsphilosophie kritisch zu beleuchten. Nach

dem Verbot der „Rheinischen Zeitung“ durch die preußische Regierung schrieb Marx im Sommer 1843 eine große Arbeit, in der er Hegels „Grundlinien der Rechtsphilosophie“ kritisch analysierte. Leider enthält das uns erhalten gebliebene Manuskript von Marx¹⁴ nicht die Untersuchung jener Paragraphen dieses Buches, in denen Hegel seine Strafrechtstheorie darlegte. Jedoch zeugen Marx' spätere Arbeiten davon, daß er erstens schon damals das Hauptaugenmerk auf die sozialen Wurzeln der Kriminalität richtete und daß er zweitens die Strafrechtskonzeptionen Hegels nicht teilte, sondern entschieden kritisierte.

Der junge Engels über die Kriminalität und die Rechtsprechung in England

Die ersten Aufsätze von Friedrich Engels zu Fragen der Kriminalität und des Strafrechts in den Spalten der von Marx redigierten „Rheinischen Zeitung“ standen im Zusammenhang mit seiner Untersuchung der sozialen und politischen Verhältnisse in England. Engels, der die Aufmerksamkeit darauf lenkte, daß in diesem damals reichsten Lande mit einer entwickelten Industrie und ausgedehntem Handel eine beträchtliche Klasse von Besitzlosen existierte, unter denen es nicht wenig Arme, „paupers“, gab, die die Hefe der Gesellschaft bildeten, verband den Pauperismus unmittelbar mit der Kriminalität. „Wer kann es ihnen verübeln, wenn die Männer sich auf den Straßenraub oder Einbruch, die Weiber auf den Diebstahl und die Prostitution werfen?“¹⁵ fragte Engels in dem Artikel „Die Lage der arbeitenden Klasse in England“. In diesem für die „Rhei-

11 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, S. 131, russ.; deutsch: a. a. O., S. 120

12 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 13, S. 516, russ.; deutsch: Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 492 f.

13 K. Marx / F. Engels, a. a. O., S. 5 f., russ.; deutsch: a. a. O., S. 7

14 vgl. K. Marx, „Aus der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, S. 219 ff., russ.; deutsch: a. a. O., S. 203 ff.

15 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, S. 508, russ.; deutsch: a. a. O., S. 465